

II-744 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

BM
WF

Zl. 10.001/98-Parl/90

Herrn
Präsidenten des
Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 Wien

190 IAB
1991-02-13
zu 126 J

A-1014 WIEN
MINORITENPLATZ 5
TEL. (0222) 531 20-0

Wien, am 11. Februar 1991

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 126/J-NR/90, betreffend statistische Erfassung sowie Reduktion von Tierversuchen, die die Abgeordnete Mag. Dr. Madeleine PETROVIC und Genossen am 12. Dezember 1990 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zunächst einmal enthält die die parlamentarische Anfrage einleitende Begründung eine Reihe von Aussagen, die unzutreffend sind und daher eine Richtigstellung erfordern.

Was die statistische Erfassung von Tierversuchen betrifft, so ist hierfür § 16 Abs.1 Tierversuchsgesetz maßgebend.

§ 16 Abs.1 Tierversuchsgesetz, BGBl.Nr.501/1989, lautet:

"Der Träger der Tierversuchseinrichtung hat der zuständigen Behörde bis zum 31. Jänner eines jeden Jahres die im vorangegangenen Kalenderjahr verwendeten Versuchstiere in folgender Aufgliederung bekanntzugeben:

- a) Zahlen und Arten der insgesamt verwendeten Versuchstiere,
- b) Zahlen und Arten der zu medizinischen Zwecken oder zu Ausbildungszwecken verwendeten Versuchstiere,
- c) Zahlen und Arten der zum Schutz des Menschen oder der Umwelt verwendeten Versuchstiere und

- 2 -

d) Zahlen und Arten der auf Grund von Gesetzen, Verordnungen oder auf Grund richterlicher Anordnung verwendeten Versuchstiere."

Die Kommission gemäß § 13 Tierversuchsgesetz - der bekanntlich auch die die gegenständliche Anfrage stellende Frau Abg.z.NR Dr. Madeleine Petrovic angehört - hat in diesem Sinne einen vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ausgearbeiteten Entwurf für ein Formular für die statistische Erfassung von Tierversuchen (siehe dazu auch in der ANLAGE) beraten. Von der überwiegenden Mehrzahl der Mitglieder der Kommission wurde diesem Formular zugestimmt sowie auch festgestellt, daß dieses den oben zitierten gesetzlichen Bestimmungen des Tierversuchsgesetzes und damit zugleich der Gesetzmäßigkeit der Vollziehung im Sinne der Bundesverfassung entspricht.

Wie dem § 16 Tierversuchsgesetz (siehe oben) zu entnehmen ist, fordert der Gesetzgeber eine Aufgliederung der verwendeten Versuchstiere nach bestimmten Kriterien, wie Zahl und Arten insgesamt, nach bestimmten Zwecken, nach bestimmten schutzwürdigen Gütern und schließlich auch nach Zahl und Arten auf Grund von "Gesetzen", "Verordnungen" und "richterlicher Anordnung". Weder unmittelbar nach dem Gesetzeswortlaut noch unter Heranziehung von juristischen Interpretationsmethoden ist ein darüberhinaus gehendes Spezifikationsverlangen durch den Gesetzgeber (so z.B. weitere Angaben über die jeweilige gesetzliche Bestimmung, Verordnung oder allfällige richterliche Anordnung) zu entnehmen.

Bei dem gegenständlichen Formular geht es wohl auch nicht um ein "bloßes Ankreuzen" - wie in der Begründung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage behauptet wird, sondern vielmehr um eine für statistische Zwecke zu erfolgende Zuordnung jeweils nach den vom Gesetz verlangten Kriterien "Gesetz", "Verordnung" oder "richterliche Anordnung".

- 3 -

Die Hinweise auf landesgesetzliche Vorschriften (Landes-Tier-schutzgesetze) oder auch auf Regelungen im Strafgesetzbuch ver-mögen keine andere Begründung oder Interpretation zu liefern, da § 16 Tierversuchsgesetz einerseits die Rechtsgrundlage für die Mitteilungsverpflichtung für die Tierversuchseinrichtungen und andererseits, darauf aufbauend, die statistische Erfassung seitens der zuständigen Bundesminister gesetzlich begründen und ermöglichen soll.

Schließlich vermag auch der Hinweis auf die Zielsetzungen des Tierversuchsgesetzes, wie dies insbesondere die Reduzierung der Tierversuche sowie die Zahl der verwendeten Versuchstiere ist, keine andersartige Auslegung herbeizuführen, da § 16 Tierver-suchsgesetz dazu dient, entsprechende Statistiken zu veranlas-sen und hiedurch keinerlei Genehmigungen oder Untersagungen von Tierversuchen substituiert werden können oder sollen.

Die Bezugnahme auf die EntschlieÙung des Nationalrates anläÙlich der BeschluÙfassung des Tierversuchsgesetzes betreffend das Ersuchen an "die Bundesregierung bzw. die Bundesminister in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich eine Überprüfung der gesetzlichen Grundlagen sowie der Vollzugspraxis im Hinblick auf die Reduzierung der Zahl der Tierversuche durchzuführen", in Verbindung mit dem Formularwesen zur statistischen Erfassung von Tierversuchen, muß schon deshalb irreführend sein, da diese Überprüfung eine qualitative sein muß, d.h. eine im Hinblick auf den anerkannten Stand der Wissenschaften, auf mögliche und vorhandene Ersatzmethoden sowie deren Validität. Die dafür in Betracht kommenden gesetzlichen Regelungen und Verordnungen sind hinlänglich bekannt und auch in der vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung seinerzeit veranlaÙten und dem Nationalrat sowie der Kommission gemäß § 13 Tierversuchsgesetz zur Verfügung gestellten Studie "Bestandsaufnahme der in Öster-reich behördlich vorgeschriebenen Tierversuche im Hinblick auf die EntschlieÙung des Nationalrates vom 15. Mai 1987, durchge-führt von Dr. Walter Knapp, 1988" aufgelistet.

Zu 1:

Die vom Nationalrat im Zusammenhang mit der Beschlußfassung über das Tierversuchsgesetz beschlossene EntschlieÙung (vgl. 1019 der Beilagen zu den sten. Prot. des NR XVII. GP) richtet bekanntlich an die Bundesregierung bzw. an die Bundesminister in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich das Ersuchen,

- "a) eine Überprüfung sämtlicher in Frage kommender Bundesgesetze sowie sonstiger behördlicher Vorschriften, aber auch
- b) der Vollzugspraxis dieser Bestimmungen sowie sonstigen behördlichen Anordnungen

im Hinblick auf die Reduzierung der Zahl der Tierversuche auf das unerläÙliche AusmaÙ und die Förderung von Ersatzmethoden durchzuführen".

Im Hinblick auf die auch im Tierversuchsgesetz angeführten Vollzugsbereiche (siehe hiezu § 1 bzw. § 21 Tierversuchsgesetz) wäre daher die gegenständliche Frage an die Bundesregierung bzw. an alle dafür in Betracht kommenden Bundesminister zu richten, insbesondere an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, den Bundesminister für Gesundheit sowie den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie.

Was den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung betrifft, so ist festzuhalten, daß durch Gesetz oder Verordnung Tierversuche unmittelbar nicht gefordert sind; siehe dazu auch die obzitierte Studie "Bestandsaufnahme der in Österreich behördlich vorgeschriebenen Tierversuche", Seite 19f.

Darüberhinaus möchte ich in Vollziehung des Tierversuchsgesetzes insbesondere auf folgende Maßnahmen im ho. Ressortbereich hinweisen:

In allgemeiner Hinsicht wurde dem neuen Tierversuchsgesetz unmittelbar nach seiner Beschlußfassung und noch vor seinem Inkrafttreten dadurch entsprochen, daß die Einsetzung der Kommission gemäß § 13 Tierversuchsgesetz in die Wege geleitet wurde und diese Kommission auch bereits seit April 1990 in nunmehr neun Sitzungen über Fragen des Tierversuchsgesetzes in seiner Vollziehung beraten hat.

Was den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, nämlich die Angelegenheiten der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, sowie der wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes im ho. Vollzugsbereich betrifft, so möchte ich darauf hinweisen, daß - neben einer strengeren Überprüfung aller dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung beantragten Genehmigungen von Tierversuchen, Tierversuchseinrichtungen sowie Leitern von Tierversuchen -, die seit über einem Jahrzehnt im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bestehende Kommission zur Beratung für die Genehmigung von Tierversuchen neu und aktualisiert bestellt werden wird. Die entsprechenden Schritte hierfür wurden bereits eingeleitet.

Zu 2:

Den mit der Vollziehung des Tierversuchsgesetzes befaßten Stellen sollen grundsätzlich alle möglichen in- oder ausländischen Erkenntnisquellen zugänglich gemacht werden. Allerdings muß in diesem Zusammenhang auch darauf verwiesen werden, daß die Aktualisierung des erforderlichen Sachverständigen bzw. Sachverständigen in die Kompetenz der jeweils zuständigen Behörde fällt.

In diesem Sinne hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung schon vor längerer Zeit mit der Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ergänzungs- und Ersatzmethoden zum Tierversuch (ZEBET) in Berlin Kontakt aufgenommen und auch

deren Leiter, Direktor Prof.Dr. Spielmann, als Experten in die sechste Sitzung der Kommission gemäß § 13 Tierversuchsgesetz am 28. September 1990 zu einer mehrstündigen Diskussion eingeladen, an der auch die die Anfrage stellende Frau Abgeordnete Dr. Petrovic teilnahm.

Ähnlich wie dies auch von der Schweiz beabsichtigt und bereits in die Wege geleitet wird, soll auch für Österreich die ZEBET zur Verfügung stehende Datenbank für österreichische Angelegenheiten im Rahmen des Tierversuchsgesetzes in seiner Vollziehung zugänglich gemacht werden. Im Wege der Datenbank von ZEBET, die sich derzeit allerdings selbst erst im Aufbau befindet, wäre es möglich, auch sämtliche internationalen Datenbanken zugänglich zu machen. Darüberhinaus wird in geeigneter Form auch versucht werden, mit der Datenbank der EG für Tierversuche sowie auch allenfalls anderer Stellen entsprechende Möglichkeiten der Zugänglichkeit herbeizuführen.

In diesem Zusammenhang wird auch zu prüfen sein, in welcher budget- und planstellenschonenden Form für Österreich eine entsprechende Zugangsmöglichkeit zu Literatur- und Datenmaterial gewährleistet werden kann.

In diesem Zusammenhang ist weiters darauf hinzuweisen, daß jederzeit computergestützte Literatursuchen auch über das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG) durchgeführt werden können; insbesondere:

- 1) Computergestützte Literatursuchen in den nachfolgenden Datenbanken, die vor allem die aktuellste Weltliteratur zu dem in Frage stehenden Thema anbieten:
 - a) BIOETHICSLINE,
MEDLINE sowie
EMBASE.

- 7 -

- 2) Mit Hilfe der gesuchten Literaturhinweise kann die Originalliteratur bei den großen Universitäts- und Fachbibliotheken ausgehoben werden.
- 3) In der Bibliothek des Österreichischen Bundesinstitutes für Gesundheitswesen liegt außerdem die Lose-Blatt Sammlung "Deutsche Umwelt-Gesetze" mit Stand 1989 auf, die ebenfalls einen Anteil einschlägiger Literatur enthält.

Zu 3:

§ 4 Abs.1 Tierversuchsgesetz sieht vor, daß "Tierversuche den Grundsätzen der naturwissenschaftlichen Forschung entsprechen, die zu prüfende Annahme und das gewählte Verfahren sinnvoll sein müssen, wobei der anerkannte Stand der Wissenschaften zu berücksichtigen ist ...". Die Frage nach dem "Verständnis von Naturwissenschaften" bzw. "welche Prinzipien als Grundlage der naturwissenschaftlichen Forschung berücksichtigt werden", kann wohl immer nur nach dem anerkannten Stand der Wissenschaften aus dem jeweiligen Spezial- oder Fachgebiet der Naturwissenschaften beantwortet werden. Eine allgemeine Aussage hiezu ist sicherlich in dieser allgemeinen Form der Fragestellung nicht zielführend. Im übrigen verweise ich auf Art. 17 Abs.1 StGG ("Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei"), der jeden Eingriff des Staates in den Freiheitsraum des Grundrechtes verbietet - wozu ich mich ausdrücklich bekenne.

Zu 4 und 5:

Zunächst einmal ist darauf hinzuweisen, daß sich § 17 Tierversuchsgesetz ("Förderung von Ersatzmethoden") an alle für die Vollziehung des Tierversuchsgesetzes zuständigen Bundesminister richtet und hinsichtlich der übrigen Vollzugsbereiche (siehe oben zur Anfragebegründung und zur Beantwortung der Frage 1) alle weiteren zuständigen Bundesminister zu befragen wären.

Für den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung möchte ich einmal darauf hinweisen, daß schon seit Jahren ein Staatspreis für Ersatzmethoden zum Tierversuch vergeben wird und alljährlich im Rahmen dieses Staatspreises erfreuliche Leistungen zu diesem Thema ausgezeichnet werden können.

Darüberhinaus wurde und wird - wie auch der die Anfrage stellende Frau Abgeordnete Dr. Petrovic als Mitglied der Kommission gemäß § 13 Tierversuchsgesetz bekannt sein muß - in der Kommission gemäß § 13 Tierversuchsgesetz u.a. auch beraten, in welcher geeigneten Form die Entwicklung und Förderung von Ersatzmethoden zum Tierversuch erfolgen kann. Die Beratungen in der Kommission ergaben bisher eine allgemeine Ausschreibung betreffend Ersatzmethoden zum Tierversuch, durch die eingeladen werden soll, Vorschläge bzw. Angebote für die Erarbeitung bzw. Bearbeitung von Ersatzmethoden zum Tierversuch zu erstatten.

Dem Gesetzesauftrag kann - abgesehen von der Maßgabe des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes -, in faktischer Hinsicht nur in jener Weise Rechnung getragen werden, in der von Seiten der Wissenschaft bzw. dafür in Frage kommender wissenschaftlicher Fachgebiete entsprechende Ersatzmethoden erforscht, untersucht oder ausgearbeitet werden können. Dies ist zweifellos eine sehr schwierige und teilweise auch aufwendige Angelegenheit, der sich Österreich, von Teilbereichen abgesehen, vermutlich nur in internationaler Kooperation zuwenden wird können. In diesem Sinne sind auch die Kontaktnahmen mit ZEBET (siehe oben) erfolgt.

Zur vollständigen Information sei z.B. nur darauf hingewiesen, daß allein der sogenannte "Ringversuch" in der BRD im Hinblick auf Ersatzmethoden zum sogenannten "Draize-Test" mehrere Millionen DM erfordert. Für Österreich wäre es zweifellos weder sinnvoll noch leistbar, in einer gleichartigen Form Versuchsvorhaben zu veranlassen. Eines der auch in der Kommission gemäß § 13 Tierversuchsgesetz beratenen Vorhaben war deshalb auch, eine Ausschreibung für spezielle, in Österreich zu leistende Ersatzmethoden herbeizuführen.

Was die Frage nach "Planstellen" betrifft, ist festzuhalten, daß die seinerzeitige EntschlieÙung des Nationalrates vom 15. Mai 1987, E 13-NR/XVII.GP., mit der damals das Ersuchen des Nationalrates für die Regierungsvorlage zum Tierversuchsgesetz erging, ausdrücklich vorsieht, daß bei dem initiierten legislativen Vorhaben "... finanzielle Mehraufwendungen oder zusätzliche Anforderungen an den Dienstpostenplan des Bundes zu vermeiden sind".

Zu 6:

Die Bestimmung des § 4 Abs.2 Tierversuchsgesetz als Teil der "leitenden Grundsätze" des Tierversuchsgesetzes ist eindeutig:

§ 4 Abs.2 lautet: "Die Aussagekraft und Anwendbarkeit von Tierversuchsmodellen ist laufend im Hinblick auf das Ziel einer Reduktion der Zahl der Tierversuche und der Anwendung von Ersatzmethoden kritisch zu überprüfen und an den anerkannten Stand der Wissenschaften anzupassen. Erkenntnisse der Verhaltensforschung und der Versuchstierkunde sowie die Entwicklung der Meß- und Labortechnik sind zu berücksichtigen, um Belastung der Versuchstiere auf ein Minimum herabzusetzen."

Diese leitenden Grundsätze verpflichten zunächst einmal den einzelnen mit Tierversuchen befaßten Leiter einer Tierversuchseinrichtung, den Leiter eines Tierversuchs sowie alle mit der Durchführung von Tierversuchen befaßten Personen. Im übrigen können zur näheren Durchführung und in Ausführung der leitenden Grundsätze § 4 nähere Bestimmungen durch die hierfür zuständigen Bundesminister erlassen werden.

Im Zusammenwirken mit der Frau Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie habe ich an den Herrn Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten das Ersuchen herangetragen, die entsprechenden Schritte für einen Beitritt Österreichs zum "Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und

andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere" einzuleiten; seitens des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten liegt zwischenzeitlich bereits eine positive Antwort vor.

Das Tierversuchsgesetz enthält unmittelbar keine Bestimmungen über Zuchtbetriebe oder artgerechte Tierhaltung; diesbezüglich sind auf Grund der verfassungsrechtlichen Kompetenzbestimmungen in Österreich die Tierschutzgesetze der Länder maßgebend.

Gemäß § 11 Abs.2 Z.4 Tierversuchsgesetz dürfen "Tiere für Tierversuche nur verwendet werden, wenn sie für diesen Zweck oder als Nutztiere gezüchtet oder zum Zeitpunkt ihrer Geburt bestimmt worden sind. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn von der betreffenden Art für Versuchszwecke oder als Nutztiere gezüchtete oder bestimmte Individuen nicht verfügbar sind oder der Zweck des Tierversuches die Verwendung von Tieren anderer Herkunft notwendig macht".

Was "ausländische Zuchtbetriebe" betrifft, so ist festzustellen, daß dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bisher jedenfalls keine Information zugegangen oder bekannt ist, daß "hinsichtlich einiger ausländischer Zuchtbetriebe berechnete Gründe für die Annahme bestehen, daß die Kriterien artgerechter Tierhaltung bzw. die Anliegen des Tierschutzes nicht berücksichtigt werden". Eine derartige "Annahme" wäre wohl aber auch nur dann rechtlich relevant, wenn aus derartigen Zuchtbetrieben für Tierversuche in Österreich Tiere erworben werden würden. Diesbezüglich ist dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nichts bekannt; allfällige Verstöße gegen eine derartige Regelung des Tierversuchsgesetzes wären durch den Tierversuche durchführenden Tierversuchsleiter bzw. Leiter der Tierversuchseinrichtung im Rahmen der Sanktionen und Straffolgen des Tierversuchsgesetzes zu verantworten.

Zur Frage "Wie kontrollieren Sie die Einhaltung der Grundsätze der Versuchstierkunde und der Verhaltensforschung bei derartigen ausländischen Zuchtanstalten?" kann der (österreichische) Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nur darauf hinweisen, daß sich sein Geltungs- und Vollziehungsbereich nur auf das Staatsgebiet der Republik Österreich beziehen kann.

Im Rahmen der Antragstellung für die Genehmigung von Tierversuchen haben die Antragsteller auch entsprechende Auskunft über die zu verwendenden Tiere beizubringen, um eine Überprüfung und Gewährleistung der gesetzlichen Bestimmungen zu ermöglichen.

Zu 7:

Die Behauptung der gegenständlichen Frage, wonach "tierversuchsgestützte Forschung in zahlreichen Fällen, insbesondere im Bereich der sogenannten Toxizitätstests, als unzuverlässig erwiesen und zu Schädigungen von KonsumentInnen bzw. von PatientInnen geführt habe" ist in dieser Form sicherlich sachlich unvertretbar und unrichtig. Tierversuchsgeschützte Forschung fällt unzweifelhaft sowohl in die wissenschaftliche als auch ethische Verantwortung des jeweiligen Wissenschaftlers bzw. Leiters eines Tierversuchsprojektes; dies schließt auch die Frage der "Rückkopplung" der Erfahrungen aus der Praxis zu einer Anpassung der Forschungsmethoden im Sinne des Reduktionszieles mit ein.

Im übrigen fällt der "Konsumentenschutz" nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, sondern des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

Zu 8:

Die Frage "Von welcher Sicherheits- bzw. Unsicherheitswahrscheinlichkeit der Übertragbarkeit von Ergebnissen aus Tierversuchen"

suchen gehen Sie insgesamt aus?" kann in dieser allgemeinen Form nicht beantwortet werden, sondern lediglich im jeweiligen fachlichen Zusammenhang und aus dem jeweiligen Wissenschaftsgebiet heraus.

ANLAGE

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Busch', is written below the text 'Der Bundesminister:'.

Eingang BMWF/LH



STATISTISCHE ERFASSUNG VON TIERVERSUCHEN

(gemäß § 16 Tierversuchsgesetz, BGBL. 501/1989)

1. Träger der Tierversuchseinrichtung bzw. Universitätsinstitut (Name/Firma und Anschrift):	
2. Adresse der Tierversuchseinrichtung:	
3. Zeitraum/Jahr der statistischen Erfassung:	
4. Zahlen und Arten der insgesamt verwendeten Versuchstiere:	
	ZAHLEN:
<input type="checkbox"/> Nagetiere (Maus, Ratte, Hamster, Meerschweinchen, etc.)	_____
<input type="checkbox"/> Kaninchen	_____
<input type="checkbox"/> Katzen	_____
<input type="checkbox"/> Hunde	_____
<input type="checkbox"/> Affen	_____
<input type="checkbox"/> landwirtschaftliche Nutztiere (Hühner, Schafe, Ziegen, Schweine, Rinder, etc.)	_____
<input type="checkbox"/> Amphibien	_____
<input type="checkbox"/> Fische	_____
<input type="checkbox"/> andere Tiere und zwar: 	_____

5. Zahlen und Arten der zu

- a) medizinischen Zwecken
- b) Ausbildungszwecken

verwendeten Versuchstiere:

ZAHLEN:

a) b)

- Nagetiere (Maus, Ratte, Hamster, Meerschweinchen, etc.) _____
- Kaninchen _____
- Katzen _____
- Hunde _____
- Affen _____
- landwirtschaftliche Nutztiere (Hühner, Schafe, Ziegen, Schweine, Rinder, etc.) _____
- Amphibien _____
- Fische _____
- andere Tiere und zwar: _____

6. Zahlen und Arten der zum Schutz

- a) der Menschen
- b) der Umwelt

verwendeten Versuchstiere:

ZAHLEN:

a) b)

- Nagetiere (Maus, Ratte, Hamster, Meerschweinchen, etc.) _____
- Kaninchen _____
- Katzen _____
- Hunde _____
- Affen _____
- landwirtschaftliche Nutztiere (Hühner, Schafe, Ziegen, Schweine, Rinder, etc.) _____
- Amphibien _____
- Fische _____
- andere Tiere und zwar: _____

7. Zahlen und Arten der auf Grund von

- a) Gesetzen
- b) Verordnungen
- c) richterlichen Anordnung

verwendeten Versuchstiere:

ZAHLEN:

	a)	b)	c)
<input type="checkbox"/> Nagetiere (Maus, Ratte, Hamster, Meerschweinchen, etc.)	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> Kaninchen	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> Katzen	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> Hunde	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> Affen	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> landwirtschaftliche Nutztiere (Hühner, Schafe, Ziegen, Schweine, Rinder, etc.)	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> Amphibien	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> Fische	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> andere Tiere und zwar: <input style="width: 150px; height: 20px;" type="text"/>	_____	_____	_____

.....
Datum

.....
Unterschrift: Der (Für den) Träger
der Tierversuchseinrichtung